
Vertrag
zwischen
der Gemeinde Schwyz
und
der Sektion Mythen des Schweizerischen Alpenclubs, Schwyz¹

Art. 1

Die Gemeinde Schwyz und die Sektion Mythen des Schweizerischen Alpenclubs schliessen diesen Vertrag, um bei Unfällen im Gebirge den Rettungsdienst und die Suche von Vermissten zu gewährleisten.

Art. 2

¹ Die Sektion Mythen ist für eine ausgebildete Rettungsmannschaft besorgt und beschafft zu diesem Zwecke das erforderliche Rettungsmaterial.

² Die Rettungsmannschaft tritt nach Massgabe der vom Schweizerischen Alpenclub erlassenen Bestimmungen und der weiteren vom SAC mit der Kantonspolizei Schwyz und anderen Rettungsorganisationen getroffenen Vereinbarungen in Tätigkeit.

³ Die Gemeinde Schwyz kann die Rettungskolonnen auch bei nichtalpinen Unglücksfällen und zur Suche von Vermissten ausserhalb des Gebirges anbieten.

Art. 3

¹ Die Sektion Mythen SAC stellt für die ihr entstandenen Kosten den Zahlungspflichtigen Rechnung.

² Ist eine Forderung uneinbringlich, so steht dafür die Gemeinde nach Massgabe der Gesetzgebung über die öffentliche Fürsorge ein. Die Gemeinde haftet in jedem Falle für Einsätze gemäss Art. 2 Abs. 3 dieses Vertrages.

Art. 4

Die Gemeinde Schwyz stellt der Sektion Mythen SAC ein geeignetes Lokal für das Rettungsmaterial unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 5

¹ Dieser Vertrag ersetzt den geltenden Vertrag vom 13. Januar 1961.

² Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

¹ Der Gemeinderat hat dem Vertrag am 31. August 1979 und der Vorstand der Sektion Mythen SAC am 25. September 1979 zugestimmt.